

BVGer C-7475/2014 vom 19. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7475_2014

FR: TAF C-7475/2014 du 19 novembre 2015

IT: TAF C-7475/2014 del 19 novembre 2015

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 4.1

Die Vorinstanz macht in ihrer Verfügung geltend, die Beschwerdeführerin sei in der Zeit vom 23. November 2014 bis und mit 25. November 2014 in der Schweiz als Reinigungskraft erwerbstätig gewesen, ohne im Besitz einer erforderlichen ausländerrechtlichen Bewilligung zu sein. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 26. November 2014 sei sie wegen mehrfachen Vergehens gegen das AuG mit einer Freiheitsstrafe von 90 Tagen bestraft worden. Die Freiheitsstrafe sei vollzogen worden. Gemäss ständiger Praxis und Rechtsprechung liege damit ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 AuG vor. Die im Rahmen des rechtlichen Gehörs gemachten Ausführungen vermöchten keinen anderen Entscheid zu rechtfertigen.

E. 4.2

Mit Beschwerde vom 23. Dezember 2014 lässt die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertreterin vorbringen, das gegen sie verhängte Einreiseverbot basiere auf einem überholten Strafbefehl. Die mit Strafbefehl vom 26. November 2014 ausgefallte Freiheitsstrafe von 90 Tagen sei nach erfolgter Einsprache unter Würdigung aller Umstände mit Strafbefehl vom 9. Dezember 2014 auf eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je CHF 30.- reduziert worden. Es sei auch nicht ersichtlich, inwiefern sie durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich und wiederholt verletzt oder gefährdet oder dadurch eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit vorgelegen haben soll. Sie sei bereits in ihre Heimat ausgereist, weshalb auch nicht damit zu rechnen sei, dass von ihr zukünftig eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehe. Ihre gesamte Straffälligkeit gründe ausschliesslich darauf, dass sie sich gerade mal drei Tage länger als erlaubt in der Schweiz aufgehalten habe und dabei während insgesamt lediglich sechs Stunden kurz für ihre Kollegin eingesprungen sei und Reinigungsarbeiten ausgeführt habe. Es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern die Beschwerdeführerin dadurch eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstelle. Ein öffentliches Interesse an einem dreijährigen Einreiseverbot sei nicht ersichtlich. Ausserdem sei das Ermessen überschritten worden. Das private Interesse überwiege das öffentliche, weshalb das Einreiseverbot unverhältnismässig sei.

E. 4.3

Die Vorinstanz führt in ihrer Vernehmlassung im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin habe bereits wiederholt gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit

verstossen und habe schon einmal mit einem Einreiseverbot für die Dauer von zwei Jahren belegt werden müssen (Verfügung vom 1. Februar 2010 [recte: 2012]). Dies zeige auf, dass sie offensichtlich nicht gewillt oder fähig sei, sich an die geltende Ordnung zu halten. Der vorgebrachten Berichtigung des Strafbefehls vom 9. Dezember 2014 komme keine entscheidungswesentliche Bedeutung zu. Ein Einreiseverbot solle künftigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorbeugen und nicht ein bestimmtes Verhalten ahnden.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin gab bei der polizeilichen Einvernahme vom 25. November 2014 zu Protokoll, sie habe an drei Tagen für jeweils zwei Stunden als Reinigungskraft auf Probe unentgeltlich gearbeitet (kant.-pag. S. 93).

E. 4.5

Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ohne Bewilligung erwerbstätig war.

E. 4.6

Davon ist auch die strafurteilende Behörde ausgegangen, wurde die Beschwerdeführerin doch mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 9. Dezember 2014, welcher den Strafbefehl vom 26. November 2014 ersetzte, wegen mehrfachen Vergehens gegen das AuG (vorsätzlicher rechtswidriger Aufenthalt in der Schweiz, unbewilligte Erwerbstätigkeit) zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen, wovon ein Tagessatz durch Haft erstanden sei, verurteilt (zur Bindung der Administrativbehörde an das Erkenntnis der strafurteilenden Behörde vgl. BVGE 2013/33 E. 4.3; BGE 136 II 447 E. 3.1 je m.H.). 5.5.1 Gemäss Art. 11 Abs. 1 AuG benötigen Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, eine Bewilligung. Als Erwerbstätigkeit gilt hierbei jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt (Art. 11 Abs. 2 AuG). Als unselbstständige Erwerbstätigkeit gilt jede Tätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland, wobei es ohne Belang ist, ob der Lohn im In- oder Ausland ausbezahlt wird und eine Beschäftigung nur stunden- oder tageweise oder vorübergehend ausgeübt wird (Art. 1a Abs. 1 VZAE). 5.2 Die von der Beschwerdeführerin erledigte Tätigkeit als Reinigungskraft wird üblicherweise gegen Entgelt vorgenommen, weshalb sogar dann eine Bewilligungspflicht besteht, wenn sie wie in casu unentgeltlich erfolgt ist (Art. 11 Abs. 2 AuG). Ebenfalls nicht entscheidend ist, dass die Beschäftigung nur vorübergehend ausgeübt wurde (Art. 1a Abs. 1 VZAE). 5.3 Die Staatsanwaltschaft bestrafte die Beschwerdeführerin mit einer Geldstrafe, ging also davon aus, dass sie vorsätzlich - d.h. mit Wissen und Willen - ausländerrechtliche Bestimmungen verletzt hat (vgl. Art. 12 Abs. 2 f. StGB sowie Art. 115 Abs. 1 Bst. b und c AuG). Selbst wenn man lediglich von einem fahrlässigen Handeln der Beschwerdeführerin ausginge, was in casu nicht der Fall ist, bestünde hinreichender Anlass zum Erlass einer Fernhaltungsmassnahme (vgl. Urteil C-447/2013 vom 31. Januar 2014 E. 5.2.3 m.H.). 5.4 Die Beschwerdeführerin ist somit durch ihre Tätigkeit als Reinigungskraft einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Bewilligung zu sein (vgl. Art. 115 Abs. 1 Bst. b und c i.V.m. Art. 11 AuG und Art. 1a Abs. 1 VZAE) und machte sich des rechtswidrigen Aufenthalts schuldig. 5.5 Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, das gegen sie verhängte Einreiseverbot basiere auf einem überholten Strafbefehl, kann entgegengehalten werden, dass dem Strafbefehl vom 9. Dezember 2014 derselbe

Sachverhalt zugrunde lag wie beim vorangehenden Strafbefehl vom 26. November 2014. Die Freiheitsstrafe wurde lediglich auf Einsprache hin in eine Geldstrafe umgewandelt. Bleibt darauf hinzuweisen, dass das Einreiseverbot grundsätzlich nicht an die Erfüllung einer Strafnorm anknüpft, sondern an das Vorliegen einer Polizeigefahr. Ob eine solche besteht und wie sie zu gewichten ist, hat die Behörde in eigener Kompetenz unter Zugrundelegung spezifisch ausländerrechtlicher Kriterien zu beurteilen. Die Behörde ist deshalb in der Regel auch nicht gehalten, den rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens abzuwarten (vgl. Urteil des BVGer C-3698/2012 vom 20. Februar 2014 E. 4.4).

5.6 Durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung hat die Beschwerdeführerin gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen und damit hinreichenden Anlass für die Verhängung eines Einreiseverbotes gegeben (vgl. Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG; Art. 80 Abs. 1 Bst. a VZAE; E. 3.1).

5.7 Gemäss dem Sachverhalt, der dem Strafbefehl zugrunde liegt, hat die Beschwerdeführerin den bewilligungsfreien Aufenthalt im Schengen-Raum (90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) um vier Tage (vom 22. bis 25. November 2014) überschritten. Dieser Sachverhalt wurde nicht bestritten. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme sagte die Beschwerdeführerin auf die Frage hin, wie lange serbische Staatsbürger in der Schweiz ohne Visum verweilen dürfen, aus, sie dürften nur drei Monate hier bleiben. Sie wisse, dass sie einen Fehler gemacht habe (kant.-pag. S. 93).

5.8 Für das über die Beschwerdeführerin verhängte Einreiseverbot gibt es somit zwei Gründe: die unbewilligte Erwerbstätigkeit und die Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer. Beide Gründe stellen Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar (Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG). Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, von ihr gehe keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, ist vor diesem Hintergrund nicht massgeblich. Das Einreiseverbot soll nämlich zum einen als generalpräventive Massnahme zur Gefahrenabwehr auf andere Rechtsgenossen einwirken, zum anderen hat es auch spezialpräventiven Charakter und soll den Betroffenen veranlassen, künftig die für ihn geltenden Regeln einzuhalten (vgl. Urteil des BVGer 1333/2015 vom 6. Oktober 2015 E. 5 m.H.). Im Falle der Beschwerdeführerin ist festzustellen, dass auch ihr bisheriges sonstiges Verhalten auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung schliessen lässt. So wurde gegen sie bereits im Jahr 2012 wegen rechtswidriger Einreise und rechtswidrigen Aufenthalts ein zweijähriges Einreiseverbot verfügt. Zudem wurde sie im Jahr 2012 wegen Diebstahls mit einer Geldstrafe von 60 Tages-sätzen bestraft. Vor diesem Hintergrund besteht die angeordnete Fernhaltungsmassnahme zu Recht.

6.6.1 Bleibt zu prüfen, ob die Massnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. bspw. Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich und St.Gallen 2010, Rz. 613 f.).

6.2 Ausgehend davon, dass das im vorliegenden Fall ausgesprochene Einreiseverbot die Beschwerdeführerin von weiteren Verstössen gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen abhalten und auch künftigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenwirken soll, ist ein gewichtiges öffentliches Interesse an ihrer Fernhaltung zu bejahen. Genauso zu berücksichtigen sind

generalpräventive Aspekte, welche die ausländerrechtliche Ordnung durch eine konsequente Massnahmen-praxis schützen und damit zu einer insgesamt funktionierenden Rechtsordnung beitragen sollen (zur Zulässigkeit der Berücksichtigung generalpräventiver Aspekte bei Drittstaatsangehörigen vgl. Urteil des BGer 2C_516/2014 vom 24. März 2015 E. 4.3.2 m.H.). 6.3 Mit ins Gewicht fällt, dass die Beschwerdeführerin bereits vorbestraft war und schon einmal ein zweijähriges Einreiseverbot gegen sie verfügt worden war (vgl. B, C und E). Allerdings liess sie sich von den bedingt ausgesprochenen Geldstrafen nicht beeindrucken, sondern wurde vielmehr noch schwerer straffällig. Alles in allem vermittelt sie das Bild einer uneinsichtigen und sanktionsunempfindlichen Rechtsbrecherin. 6.4 Den öffentlichen Interessen sind die privaten Interessen der Beschwerdeführerin gegenüberzustellen. Dem Protokoll der Kantonspolizei Zürich vom 25. November 2014 kann entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz einen "Partner" hat (kant.-pag. 92). Bei dieser Beziehung dürfte es sich nicht um eine schützenswerte familiäre Beziehung im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK handeln. Überdies würde das Einreiseverbot, wenn überhaupt, nur einen untergeordneten Eingriff in ein allfälliges konventionsrechtlich geschütztes Familienleben darstellen, weil besuchsweise Kontakte im Inland nicht verunmöglicht würden. Das SEM kann die Fernhaltmassnahme auf begründetes Gesuch hin aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen befristet suspendieren (vgl. Art. 67 Abs. 5 AuG; BVGE 2013/4 E. 7.4.3 m.H.). Im Übrigen kann die Beschwerdeführerin den Kontakt zu ihrem Partner auch auf andere Weise als durch Besuche in der Schweiz pflegen (z.B. Telefonate, Skype, Besuche ihres Partners in ihrem Heimatland). 6.5 Zusammenfassend ist festzustellen, dass das auf drei Jahre befristete Einreiseverbot eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt (vgl. bspw. Urteil des BVGer C-7314/2014 vom 30. März 2015). Nicht zu beanstanden ist, dass der Beschwerdeführerin die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Schengen-Staaten verboten wurde (vgl. Art. 21 i.V.m. Art. 24 SIS-II-VO sowie Urteil des BVGer C-5556/2014 vom 28. Mai 2015 E. 5.4.). Es bleibt den Schengen-Staaten überdies unbenommen, der Beschwerdeführerin bei Vorliegen besonderer Gründe die Einreise ins eigene Hoheitsgebiet zu gestatten (vgl. E. 3.2 sowie Art. 67 Abs. 5 AuG). 7. Die Vorinstanz hat mit der angefochtenen Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt im Ergebnis richtig und vollständig festgestellt. Die Verfügung ist auch angemessen (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 8. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.